

2251

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Staatsvertrages  
über den Rundfunk im vereinten Deutschland  
vom 31. August 1991  
Vom 13. Februar 1992**

Der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – Bekanntmachung vom 20. November 1991 (GV. NW. S. 408) – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 am 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Februar 1992

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1992 S. 76.

321

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Bewährungshelfer  
Vom 18. Februar 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG) in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NW. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. § 7 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1992 S. 76.

7823

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes  
Vom 18. Februar 1992**

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird im ersten Halbsatz nach den Worten „im Kreise“ der Klammerzusatz „(Landesbeauftragter im Kreise)“ eingefügt.

2. Nach Abschnitt III wird eingefügt:

Abschnitt IV

Bekämpfung des Bisams

§ 13

Behördliche Bekämpfung

Der Landesbeauftragte ist befugt, Grundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen und den Bisam zu bekämpfen. Bei der Bekämpfung kann er sich auch Dritter bedienen. Diese sind Beauftragte der zuständigen Behörde im Sinne des § 38 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 14

Anzeigespflicht

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken sowie zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Bisams dem Landesbeauftragten im Kreise anzuzeigen.

§ 15

Bekämpfung durch Jagdausübungsberechtigte

Jagdausübungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Jagdscheininhaber dürfen den Bisam in ihren Jagdbezirken auch mit der Schußwaffe bekämpfen. Voraussetzung für den Schußwaffengebrauch ist jedoch, daß eine Schießlaubnis nach § 45 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), erteilt worden ist.

§ 16

Bekämpfungsverfahren

Der Bisam darf nur mit vom Landesbeauftragten als zur Bisambekämpfung empfohlenen Fanggeräten bekämpft werden. Eine Bekämpfung mit chemischen Mitteln ist untersagt. Die zum Fang des Bisams ausgelegten Fanggeräte dürfen von anderen Personen nicht zum Fang unwirksam gemacht oder entfernt werden. Der Fang und die Erlegung des Bisams im Rahmen der befugten Jagdausübung liegen im öffentlichen Interesse. Die Erteilung einer Schießlaubnis nach § 45 des Waffengesetzes an Jagdscheininhaber bleibt unberührt.

§ 17

Bisamfängerkarte

Den nach § 13 mit der Bekämpfung des Bisams Beauftragten wird vom Landesbeauftragten eine Bisamfängerkarte ausgestellt. Auf Antrag kann auch Personen, die durch Anordnung des Landesbeauftragten nach § 1 der Bisamverordnung zur Bekämpfung des Bisams verpflichtet werden, eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden. Die Inhaber einer Bisamfängerkarte – sogenannte private Bisamfänger – sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrags tagsüber an Werktagen fremde, auch eingefriedete Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Wasser- und Verkehrsanlagen dürfen von privaten Bisamfängern jedoch nur mit besonderer Erlaubnis des Eigentümers betreten werden. Bei der Bekämpfung des Bisams auf eingefriedeten Grundstücken durch private Bisamfänger sind die Besitzer vorher zu verständigen. Die Leitung des Einsatzes und die Kontrolle der privaten Bisamfänger obliegen dem Landesbeauftragten.

Abschnitt V

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Bisams nicht anzeigt,
2. den Bisam mit der Schußwaffe bekämpft, ohne nach § 15 hierzu berechtigt zu sein,